

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch
-Veterinäramt und Verbraucherschutz-



Landratsamt Erlangen-Höchstadt · Postfach 1240 · 91312 Höchstadt a.d. Aisch

An alle Gemeinden, Märkte u.
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Haltestellen



Schillerplatz
Linien: 127; 204; 205; 206; 207



Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
8.5665

Zimmernummer
Sachbearbeiter
3
Herr Buder

Telefon (09193) Höchstadt,
20505 19.04.2005

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; Beseitigung von Heimtieren durch Vergraben nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1774/2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Allgemeinverfügung bitten wir im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen:

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird die Genehmigung erteilt, auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt tote Heimtiere durch Vergraben direkt als Abfall zu beseitigen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt als bekanntgegeben.

Die Genehmigung des Vergrabens wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- a) Es dürfen nur einzelne Heimtiere vergraben werden.
- b) TSE-verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathie) amtlich bestätigt wurde sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.

Hausanschrift
Schloßberg 10,
91315 Höchstadt a.d. Aisch

Sprechzeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzl.
Mo - Mi 14.00 - 16.00 Uhr

Telefon
Dienststelle Höchstadt
Vermittlung 09193/20 - 0
Durchwahl 09193/20 + Nebenstelle
Landratsamt Erlangen
Vermittlung 09131/803 - 0 oder
Durchwahl 09131/803 + Nebenstelle

Telefax
Dienststelle Höchstadt
09193/20 501
Landratsamt Erlangen
09131/80 31 01
Telex 629 942 lreth d

Bankverbindungen
Kreissparkasse Höchstadt Nr. 430 000 026 (BLZ 763 515 60)
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Nr. 18 229 (BLZ 763 500 00)
Raiffeisen-Volksbank Erlangen Nr. 175 (BLZ 763 600 33)
Postbank Nürnberg Nr. 27483-850 (BLZ 760 100 85)



- c) Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein. Der Platz zum Vergraben muss vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt hierfür besonders zugelassen bzw. ausgewiesen sein (Kleintierfriedhof) oder es handelt sich um eigenes Gelände des Vergrabenden.
- d) Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und auch nicht in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.
- e) Die Heimtiere müssen so vergraben werden, dass sie mit einer mindestens 50 cm dicken Erdschicht bedeckt sind. § 26 Abs. 2, die §§ 32 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben von der Genehmigung unberührt.
- f) Die Tierkörper sind unverzüglich zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.
- g) Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt.

Gründe:

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Genehmigung nach Nr. 1 beruht auf Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1774/2002, in der Fassung der Bek. vom 03.10.2002 (ABl. Nr. L 273 S. 1) mit allen Änderungen. Danach kann die zuständige Behörde bei Bedarf entscheiden, dass tote Heimtiere durch Vergraben als Abfall beseitigt werden können.

Nachdem im Landkreis Erlangen-Höchstadt allgemein Bedarf für das Vergraben von Heimtieren besteht, hat sich das Landratsamt Erlangen-Höchstadt entschlossen, die Genehmigung zum Vergraben von Heimtieren in Form einer Allgemeinverfügung zu erteilen.

Als Heimtiere gelten dabei Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert, gehalten, jedoch nicht verzehrt werden; dies sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Kleinnager und Vögel.

Die Auflagen beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie wurden erlassen, um das Vergraben der Tierkörper unter Einhaltung des Tierkörperbeseitigungsrechts, des Tierseuchenrechts und des Wasserhaushaltsgesetzes sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17.06.2004 wurde das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 probeweise abgeschafft. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

I. A.

Dr. Fick
Veterinärdirektor